

705. Forstpolizei. Die Gemeinde Groß-Andelfingen besitzt in der untern Gilt, zwischen der Kapphalde-Gemeindewaldung Flaach und der Straße I. Klasse Andelfingen-Flaach eine Waldung von zirka 70 Aren. Flaach war bisher genötigt, behufs Holzabfuhr aus der Kapphalde jeweilen mit Andelfingen zu verhandeln und es machte sich daher auf beiden Seiten das Bedürfnis geltend, einen rationellen Zustand herbeizuführen. Dies ist nun geschehen, indem Andelfingen dieses Areal an Flaach abgetreten hat, so daß letztere Gemeinde fortan die für sie zu Abfuhrzwecken unentbehrliche Waldung frei und unbehindert benutzen kann. Ferner tritt Andelfingen an Flaach zur Anlage einer Flurstraße 100 m² Terrain ab.

Der Gesamtverkaufspreis beträgt 1600 Fr.

Das Kreisforstamt empfiehlt, die vom Gemeinderat Groß-Andelfingen nachgesuchte Genehmigung dieser Verkäufe zu erteilen, um so eher, als der so entstehende Arealabgang durch in den letzten Jahren erfolgte Ankäufe von Privatwald im Umfange von zirka 230 Aren mehrfach aufgewogen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, gestützt auf obige Tatsachen und Gründe,

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abtretung von zirka 70 Aren bzw. 100 m² Waldboden im untern Gilt seitens der Gemeinde Groß-Andelfingen an die Gemeinde Flaach wird genehmigt.

II. Die Abtretungsflächen sind gehörig zu vermarken und unverzüglich auf Kosten der Gemeinde in den Plänen nachzutragen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Groß-Andelfingen und die Direktion des Innern.

706. Landrechtsentslassung. A. Mittelfst Eingabe